

**Verbandsschiedsgerichtsordnung
beschlossen am 02.05.2008 in München**

I. Allgemeines

§ 1

Diese Verbandsschiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung (dort §17 Absatz 1) des DVET.

§ 2

Die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit entscheidet

1. in Angelegenheiten des Sports, vor allem über Disziplinarmaßnahmen und Proteste, sowie in Angelegenheiten der weiteren Ordnungen des DVET,
2. in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem DVET und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

§ 3

(1) Der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit unterliegen

1. die Mitglieder des DVET gemäß § 5 der Satzung,
2. alle Einzelpersonen, die Tanzsportler, Lizenz- oder Funktionsträger im DVET sind.

(2) Soweit die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das mit einer Sache befasste Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiben des ordentlichen Rechtsweges gestatten.

(3) Die Organe der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit gemäß § 2.

§ 4

(1) Die in § 3 genannten Mitglieder und Einzelpersonen sind verpflichtet,

1. die Satzung und die Ordnungen des DVET, das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) sowie die sie betreffenden Verträge gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung einzuhalten,
2. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe und ständigen Ausschüsse des DVET zu befolgen oder zu vollziehen,
3. sich für die Bestrebungen und Interessen des DVET einzusetzen,
4. sich nicht unsportlich zu verhalten,
5. nicht das Ansehen des DVET zu schädigen.

(2) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten und in Fällen, in denen dies rechtlich möglich ist, zu verpflichten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des NADA-Code.

§ 5

(1) Organ der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit ist das Verbandsschiedsgericht.

(2) Die Zuständigkeit des Verbandstags gemäß § 7 Absatz 3 und § 10 der Satzung bleibt unberührt.

II. Verfahrensgrundsätze

§ 6

(1) Das Organ der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit verhandelt in der Regel schriftlich.

(2) Die Entscheidung wird in der Regel ohne mündliche Verhandlung getroffen.

Jeder Beteiligte und das Präsidium können in jeder Lage des Verfahrens – ausgenommen bei Eilverfahren – die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen. Auf diesen Antrag hin ist in nicht öffentlicher Sitzung mündlich zu verhandeln.

(3) Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistandes bedienen.

(4) Das Organ der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit setzt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung fest, sofern diese beantragt wurde. Die Ladung zum Termin ist den Beteiligten unter Benennung der Besetzung des Gerichts mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Einschreiben zu übermitteln.

(5) Erscheinen Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann das Organ der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit nach Aktenlage entscheiden.

(6) Der Vorsitzende des Spruchkörpers kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete Eilentscheidungen erlassen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des DVET oder aus sportlichen Gründen notwendig erscheint. Gegen die Eilentscheidung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Organ der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit, das die Eilentscheidung erlassen hatte.

(7) Das Organ der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit hat auf gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken. Es entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Aus den gleichen Gründen kann auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichtet werden.

(8) Alle Entscheidungen – ausgenommen Verfahrenseinstellungen - sind

1. schriftlich zu begründen,
2. von sämtlichen Mitgliedern des Spruchkörpers zu unterschreiben und
3. den Beteiligten per Einschreiben zu übermitteln. Hinsichtlich der Entscheidung besteht eine verbandsrechtliche Folgepflicht. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.

§ 7

(1) Das Mitglied eines Organs der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung bei einem Verfahren ausgeschlossen, wenn

1. es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an diesem Verfahren beteiligt ist,
2. ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Art steht.

(2) Einzelne Mitglieder eines Organs der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit können sich selbst für befangen erklären oder von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das Ablehnungsgesuch ist schriftlich zu begründen und unverzüglich bei dem betroffenen Organ der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit einzureichen, sobald dem Antragsteller der Ablehnungsgrund bekannt geworden ist. Im schriftlichen Verfahren entscheidet bei der Ablehnung des Vorsitzenden das entsprechend gewählte Ersatzmitglied zusammen mit den anderen Mitgliedern des Spruchkörpers. Bei Ablehnung eines Beisitzers entscheidet im schriftlichen Verfahren der Vorsitzende allein. In der mündlichen Verhandlung entscheiden über die Ablehnung die verbleibenden Mitglieder der Kammer ohne den jeweiligen Abgelehnten. Bei erfolgreicher Ablehnung des Kammervorsitzenden oder eines Beisitzers wird dieser durch das jeweilige entsprechend gewählte Ersatzmitglied ersetzt. Diese Regelungen gelten entsprechend im Falle eines Ausschlusses gemäß § 7 Absatz 1.

§ 8

(1) Wird ein ahndungswürdiger Verstoß festgestellt, so kann das Verbandsschiedsgericht folgende Maßnahmen verhängen:

1. Ermahnung,
2. Verweis,
3. Verbot, Turniere auszurichten,
4. Verbot, an Turnieren teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken,
5. Verbot, ein Amt im Bereich des DVET auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen,
6. Geldbußen bis zu € 1.000,00; diese sind der Sportförderung zuzuführen.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1, Nr. 3 bis 5 dürfen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr verhängt werden. Im Wiederholungsfall kann die vorgenannte Frist auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.

(3) Maßnahmen bei Dopingverstößen richten sich nach dem NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist. Das Strafmaß erstreckt sich von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Bis zu einer endgültigen Entscheidung kann der Athlet oder die andere Person vorläufig gesperrt werden (Suspendierung).

(4) Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung kann ganz oder teilweise angeordnet werden.

(5) Die Veröffentlichung der Entscheidung im Verbandsorgan kann mit oder ohne Nennung des Namens des Betroffenen und seiner Vereinszugehörigkeit nach Eintritt ihrer Rechtskraft angeordnet werden.

§ 9

(1) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder des Verbandsschiedsgerichts werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden mit zwei Beisitzern (Spruchkörper).

§ 10

Das Verbandsschiedsgericht wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung über die DVET-Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts zu richten.

§ 11

(1) In den Fällen des § 2 Nr. 2 gilt:

1. Der Gegenseite ist vor Anberaumung eines Verhandlungstermins unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer vorbereitenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.
2. Die Beteiligten sind berechtigt, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen.

(2) Dem Präsidium ist Kenntnis von Einleitung, Verlauf und Abschluss von Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht zu geben. Es kann ein Mitglied zur mündlichen Verhandlung entsenden, falls eine solche stattfindet, oder schriftliche Stellungnahmen abgeben.

III. Gebühren und Auslagen

§ 12

Die Organe der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit entscheiden über die Kosten des Verfahrens.

§ 13

(1) 1. In Disziplinarverfahren (§ 2 Nr. 1) trägt der Verurteilte die Kosten. Bei Verfahrenseinstellung fallen die Kosten dem DVET zur Last.

2. Bei teilweiser Verurteilung kann auf eine angemessene Teilerstattung der Kosten erkannt werden.

(2) 1. In sonstigen Streitigkeiten (§ 2 Nr. 2) trägt der unterliegende Beteiligte die Kosten.

2. Bei gütlicher Beilegung des Streits oder bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen kann das Verbandsschiedsgericht beiden Seiten einen Teil der Kosten auferlegen.

(3) In Verfahren, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, werden weder Gebühren erhoben noch Kosten erstattet.

§ 14

(1) Erstattungsfähige Kosten sind:

1. Aufwendungen für Beweispersonen und Beweismittel,
2. notwendige Auslagen der Beteiligten,
3. Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit.

(2) Notwendige Auslagen sind Bahnfahrt 2. Klasse vom Wohnort des Beteiligten zum Verhandlungsort und zurück sowie Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der steuerlich üblichen Reisekostenregelungen.

(3) Auslagen, die durch die Inanspruchnahme oder Bevollmächtigung Dritter entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

(4) Als Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit werden erhoben:

1. bei Streitigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 1

1.a. soweit es einen Verweis (§ 8 Absatz 1, Nr. 2) ausspricht: 25,00 €,

1.b. bei allen sonstigen Maßnahmen gemäß § 8: 100,00 €,

1.c. für eine Ermahnung wird eine Gebühr nicht erhoben

2. bei Streitigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 2

2.a. soweit ein Verweis ausgesprochen wurde: 50,00 €,

2.b. bei allen sonstigen Maßnahmen gemäß § 8: 200,00 €,

2.c. bei den sonstigen Streitigkeiten (§ 2 Nr. 2) : 150,00 €.

(5) Der Antragsteller hat bei Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht zeitgleich mit seinem Antrag die in Absatz 4, Nr. 2 genannten Gebühren an den DVET zu überweisen. Sofern in diesen Verfahren erstattungsfähige Kosten in erheblicher Höhe zu erwarten sind, kann das Verbandsschiedsgericht die Fortführung des Verfahrens von weiteren von ihm festzusetzenden Zahlungen abhängig machen.

(6) Das Präsidium ist von den Absätzen 4 und 5 ausgenommen.

IV. Verjährung

§ 15

Verstöße verjähren nach einem Jahr.

V. Schlussbestimmung

§ 16

(1) In Disziplinarverfahren (§ 2 Nr. 1) sind die Vorschriften der StPO anzuwenden.

(2) in den sonstigen Streitigkeiten (§ 2 Nr. 2) sind ergänzend die Vorschriften der ZPO anzuwenden.